



## Satzung des ASC „Frühauf“ Lorsch 1977 e.V.

### §1

Der Angelsport-Club Frühauf Lorsch 1977 e.V. hat seinen Sitz in 64653 Lorsch. Er ist im Amtsgericht Darmstadt unter Vereinsregister-Nr. 40319 als e.V. (eingetragener Verein) eingetragen, sowie vom Finanzamt in Bensheim unter der Steuer-Nr. 0525003177 als gemeinnützig anerkannt. Der A.S.C Frühauf Lorsch 1977 e.V. ist ein auf innere Verbundenheit zur Natur aufgebauter Sportverein.

Er ist nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb ausgerichtet.

Das Geschäftsjahr ist das volle Kalenderjahr.

Der Verein verhält sich in allen Fragen der Parteipolitik, der Religion und der ethnischen Herkunft neutral.

Der Gerichtsstand ist in 64653 Lorsch.

### §2

Zweck und Aufgabe des A.S.C. Frühauf ist die Erfassung, Belehrung und charakterliche Erziehung von Sportanglern insbesondere der Jugend zu waidgerechten Sportfischern, Natur- und Umweltschützern.

Ebenso Zweck ist die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen, insbesondere der Jugend bei Schaffung, Erhaltung und dem Aufbau geeigneter Gelegenheiten (Seen, bzw. Fischteichanlagen) zur Ausübung einer, waidgerechten fischereilichen Betätigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch entsprechende Schulungen, Vorträge und Belehrung und die Durchführung von Veranstaltungen und Unterweisungen mit dem Ziel der Vertiefung des Wissens von allen biologischen Vorgängen im und am Wasser erreicht und verwirklicht. Im gleichen Maße dienen insbesondere die Hege und Pflege des heimatlichen Gewässers und der Fischfauna der Erreichung des Vereinszwecks.

# Angel-Sport-Club „Frühauf“ Lorsch 1977 e.V.

Mitglied Deutscher Angelfischerverband e.V.  
Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.



## §3

Der Angelsport-Club Frühauf Lorsch 1977 e.V. mit Sitz in 64653 Lorsch ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## §4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Kein Mitglied hat Anspruch auf Gewinnanteile, die evtl. durch den Verein erwirtschaftet werden.

## §5

Mitglied im A.S.C Frühauf kann jede unbescholtene Person werden, falls nicht andere zwingende Gründe zu einer Aufnahmeablehnung Veranlassung geben. Das Aufnahmeverlangen ist anhand eines vom Verein vordruckten Aufnahmeformulars schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen muss der Erziehungsberechtigte das Aufnahmeformular mit unterzeichnen. Der Vereinsvorstand entscheidet über Aufnahme oder evtl. Aufnahmeablehnung. Eine Aufnahmeablehnung ist der nächstmöglichen Mitgliederversammlung mit Begründung bekannt zu geben. Beiträge zur Mitgliedschaft im A.S.C. Frühauf gehen aus dem Aufnahmeantrag hervor und werden vom Vorstand festgelegt. Vereinsbeiträge sind Bringverpflichtungen. Die finanzielle Regulierung hat sofort nach Aufnahmebestätigung zu erfolgen.

## §6

Der Austritt eines Mitgliedes muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende schriftlich an den Vorstand erfolgen. Finanzielle Rückvergütungen sind ausgeschlossen, dieses gilt auch bezogen auf §7 und §8 dieser Vereinssatzung. Bei Austritt sowie evtl. Anwendung der §7 und §8 verliert der Betroffene mit sofortiger Wirkung alle Vereinsrechte. Der Sportfischerpass, das Fangbuch sowie der Fischereierlaubnisschein bezogen auf die Vereinsgewässer des A.S.C. Frühauf sind

# Angel-Sport-Club „Frühauf“ Lorsch 1977 e.V.

Mitglied Deutscher Angelfischerverband e.V.  
Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.



innerhalb einer Frist von 8 Tagen an den Vorstand per Einschreiben zurückzuschicken. Erworbene Vereinsrechte sind nicht auf eine andere Person übertragbar. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## §7

Der sofortige Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) sich eines Fischereivergehens schuldig macht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen sowie Vereinsinteressen verstößt.
- b) ehrenrührige Handlungen begeht und hierfür von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wird.
- c) mehr als 5 (fünf) Monate mit den Vereinsbeiträgen im Rückstand ist.

## §8

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) Verwarnung, mit oder ohne Auflage.
- b) Verweis, mit oder ohne Auflage.
- c) Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte.

## §9

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung des Betroffenen an die nächstmögliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bei einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

## §10

Sportliches, kameradschaftliches und hilfsbereites Verhalten insbesondere gegenüber der Jungsportangler ist Pflicht aller Mitglieder.

## §11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Hauptkassierer
4. Sportwart
5. Gewässerwart
6. Jugendsportwart

# Angel-Sport-Club „Frühauf“ Lorsch 1977 e.V.

Mitglied Deutscher Angelfischerverband e.V.  
Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.



7. Schrift- und Protokollführer (gleichzeitig als Unterkassierer)
8. Zeug- und Gerätewart
9. Vier (4) Vorstandsbeiräte

## §12

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von beiden hat Einzelvertretungsbefugnis. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen. Ihnen obliegt die Leitung und Überwachung aller Vereinsgeschäfte, die Einhaltung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die satzungsmäßige Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsmacht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Auch die Vorstandsbeiräte sind vollwertige Vorstandsmitglieder und auch innerhalb des Vorstandes voll stimmberechtigt.

## §13

Dem Hauptkassierer obliegt die Kassen- und Buchführung. Er ist zur Errichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen aller finanzieller Angelegenheiten verpflichtet und verantwortlich. Er hat die Vereinsbücher so zu führen, daß jederzeit die Finanzlage des Vereins ersichtlich ist. Ausgabebelege müssen vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden abgezeichnet werden. Überschüssige Gelder müssen auf das Vereinskonto angelegt werden.

## §14

Der Sportwart hat waidgerechtes Fischen zu lehren und zu beaufsichtigen. Er überwacht alle vereinsinternen Angelsportveranstaltungen. Er arbeitet bei vereinsinternen Angelsportveranstaltungen, Pokalfischen, Hegefischen usw. die Teilnahmebedingungen aus. Er entscheidet, welche Vereinsmitglieder den Verein bei Bundes-, Landes- oder sonstigen Meisterschaften sowie Pokalwettbewerben vertreten. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung aller fischereirechtlichen Bestimmungen am Vereinsgewässer zu überwachen. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, seinen Weisungen und Anweisungen zu entsprechen.

# Angel-Sport-Club „Frühauf“ Lorsch 1977 e.V.

Mitglied Deutscher Angelfischerverband e.V.  
Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.



## §15

Der Gewässerwart hat die Vereinsgewässer insbesondere bezogen auf die Wasserqualität zu überwachen. Er soll mindestens einmal im Monat biologische, chemische oder sonstige geeignete Untersuchungen auf genannte Wasserqualität vornehmen. Eine chemische Gewässerbehandlung darf ohne seine Zustimmung nicht vorgenommen werden. Der Vorstand darf ohne vorherige Anhörung des Gewässerwartes keinen Fischbesatz tätigen. Der Gewässerwart hat bei evtl. Fischsterben oder aber auch bei gesundheitsgefährdender Gewässerverunreinigung den zuständigen Behörden unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann er bezogen auf §2 (letzter Satz) ein weiteres Befischen des Vereinsgewässers nicht mehr verantworten, so ist er im Einvernehmen mit dem Vorstand berechtigt, das Gewässer für weitere Befischung zu sperren.

## §16

Der Jugendsportwart leitet und betreut alle jugendlichen Vereinsmitglieder im jugendpflegerischen Sinn. Ihm obliegt die Ausbildung der Jugendlichen zu waidgerechten Sportanglern. Er ist in seiner großen Verantwortung von allen Vereinsmitgliedern, insbesondere der Vorstandmitglieder, bestens zu unterstützen.

## §17

Der Schrift- und Protokollführer führt die Protokolle aller Versammlungen einschließlich der Vorstandssitzungen. Alle Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er erledigt auch sonstige schriftlichen Arbeiten und verwaltet die Vereinsbücherei.

## §18

Der Zeug- und Gerätewart überwacht und verwaltet alle Sachwerte des Vereins. Er ist verantwortlich für sach- und fachgerechte Lagerung und Erhaltung dieser Sachwerte. Am Ende eines Vereinsgeschäftsjahres hat er dem Hauptkassierer eine Auflistung über den Sachwertbestand zu geben. Der Zeug- und Gerätewart überwacht auch den Bestand an Pokalen und Verbleib dieser Pokale. Der Zeug- und Gerätewart hat Schlüsselgewalt. Dieses bezieht sich auch auf das Vereinsheim.

# Angel-Sport-Club „Frühauf“ Lorsch 1977 e.V.

Mitglied Deutscher Angelfischerverband e.V.  
Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.



## §19

Die 4 (vier) Vorstandsbeiräte sind Vorstandsmitglieder und können zur Übernahme und Erledigung einzelner Vereinsgeschäfte herangezogen bzw. beauftragt werden. Sie können, falls erforderlich, Spezialaufgabengebiete übernehmen. Siehe hierzu auch § 12 letzter Satz.

## §20

Die Vereinsorgane sind:

1. die Vorstandssitzung (Einberufung nach Bedarf)
2. Mitgliederversammlung (Einberufung möglichst vierteljährlich)
3. Die Jahreshauptversammlung (Einberufung nach dem abgelaufenen Vereinsgeschäftsjahr)

## §21

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Alle Versammlungen werden nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet, wobei der Versammlungsleiter im Versammlungsraum Hausrecht hat. Alle Versammlungen müssen mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden. Vorstandssitzungen können evtl. auch telefonisch einberufen werden. Die Einladung zur Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung müssen die Tagesordnung beinhalten. Anträge zur Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung müssen mindestens 6 (sechs) Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Alle Wahlen, Anträge und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, ausgenommen evtl. Satzungsänderungen, diese nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit der erschienenen berechtigten Versammlungsteilnehmer. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

## §22

Vereinsinternes Wahlverfahren. Der gesamte Vorstand wird immer auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt, wobei jedoch der amtierende Vorstand solange im Amt zu bleiben hat, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Es muss in geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt werden. Bei evtl. Stimmgleichheit, also fünfzig zu fünfzig der abgegebenen Stimmen, gilt der zu wählende Kandidat als abgelehnt. Zwei Kassenrevisoren sowie ein Reservekassenrevisor müssen jedes Jahr neu gewählt werden. Diese können mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmer auch durch

# Angel-Sport-Club „Frühauf“ Lorsch 1977 e.V.

Mitglied Deutscher Angelfischerverband e.V.  
Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.



Handzeichen gewählt werden. Erst wenn die Kassenrevisoren dem Kassenbericht des Hauptkassierers zugestimmt haben, kann dem Gesamtvorstand Entlastung erteilt werden. Die Revisoren haben entsprechend Antrag an die Versammlung zu stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, schnellstmöglich nach Ablauf eines Vereinsgeschäftsjahres (siehe hierzu § 1 dieser Vereinsatzung) einen ausführlichen Kassenbericht auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## §23

Der Jugendsportwart kann durch die Vereinsjugend gewählt werden.

## §24

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, falls das Vereinsinteresse dieses erforderlich macht oder von einzehntel (1/10) der Vereinsmitglieder verlangt wird. Dieses Verlangen ist dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Jahreshauptversammlung jedoch ist zwingend vorgeschrieben und hat schnellstmöglich nach Ablauf des Vereinsgeschäftsjahres zu erfolgen.

## §25

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Tilgung der Vereinsverbindlichkeiten mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Deutschen Tierschutzbund e.V. 53129 Bonn der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §26

Der Angel-Sport-Club "Frühauf" Lorsch-Birkenau setzt sich insbesondere für die Gesunderhaltung der Gewässer und Fische ein und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit. Gemeinnützigkeit ist vorrangig zu behandeln und zu berücksichtigen.

## §27

Vorstehende Vereinsatzung muss von mindestens 7 (sieben) Vereinsmitgliedern unterzeichnet werden und die Angabe des Tages und Errichtung enthalten.



## §28

Richtlinien eines Ehrengerichts.

Das Ehrengericht besteht aus:

- Mitgliedern des Vereins, die kein Vorstandsamt haben.
- Die Mitglieder sollten dem Verein am längsten angehören.
- Die Mitglieder sollten noch kein Vorstandsamt ausgeübt haben.
- Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Das Ehrengericht besteht aus 3 (drei) Mitgliedern:
  - Dem Vorsitzenden
  - 2 (Zwei) Beisitzern (ein Beisitzer ist gleichzeitig Protokollführer des Ehrengerichts)

Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht.

Das Ehrengericht entscheidet über:

- a) Sanktionen
- b) Verweis
- c) Verwarnung

Einen Ausschluss aus dem Vorstand oder dem Verein kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Das Ehrengericht kann dies jedoch empfehlen.

Beschlüsse sind nur gültig, wenn das Ehrengericht einstimmig entschieden hat.

Der 1. Vorsitzende tritt auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes (inklusive Kassierer etc.) als Kläger auf.

Der Beklagte kann einen Verteidiger hinzuziehen.

Jedes Mitglied hat sich dem Ehrengericht zu stellen und ausgesprochene Sanktionen anzunehmen. Ansonsten erfolgt Vereinsausschluss, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Das Ehrengericht wird jährlich neu gewählt.

Mitglieder können das Ehrengericht nur über den Beschluss des Gesamtvorstandes (Kassierer etc.) anrufen.

Sämtliche Beschlüsse des Ehrengerichts sind zu protokollieren und je eine Kopie an den Vorstand sowie an den Beklagten auszuhändigen.

Mitglieder des Vereins dürfen an Sitzungen des Ehrengerichts nicht teilnehmen, es sei denn, es sind Mitglieder als Zeugen gefordert.

Diese Ausführungen sind Bestandteil der Satzung des A.S.C.



# Angel-Sport-Club „Frühauf“ Lorsch 1977 e.V.

Mitglied Deutscher Angelfischerverband e.V.  
Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.



Sind Mitglieder des Ehrengerichts selbst durch ein Verhalten verletzt, des Gegenstand des Ordnungsverfahrens ist, dürfen sie an dem Verfahren nicht mitwirken (der letzte Abschnitt ist Urteil des BGH geregelt)

Lorsch, Januar 2018

Für den Vorstand

---

Mathias Bojahr  
Vorsitz

---

Udo Daub  
Schriftführer

---

Hans Joachim Deneffleh  
Kassenwart